

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 220/09 B

L 5 R 307/07 (Hessisches LSG)
S 2 RJ 153/04 (SG Darmstadt)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 6. März 2009 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt
Prof. Dr. P. , F. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 6.3.2009 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Prof. Dr. P. , F. , beantragt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler bei der Sachaufklärung.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen nicht.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 22.7.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe hinreichend dargetan worden ist (vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung hätten Anlass geben müssen, 4. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 5. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten



Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Der Kläger trägt vor, er habe im Termin zur mündlichen Verhandlung am 6.3.2009 beantragt, "Herrn F. , c/o P. GmbH, M. , als sachverständigen Zeugen zu vernehmen", ferner
- "von der Bundesagentur für Arbeit die Vermittlungsdaten hinsichtlich des Warenaufmachers, Versandfertigmakers und Warensortierers im Zeitraum seit 2005 beizuziehen".
- 8 Ferner habe er "zum Beweis für die Behauptung, dass der Kläger nicht mehr in der Lage ist, sich auf eine Tätigkeit als Warenaufmacher/Versandfertigmacher oder Warensortierer zu konzentrieren, ... Bezug genommen auf ein vom Neuropsychologen A. einzuholendes Gutachten".
- 9 Der Senat lässt offen, ob der Kläger damit prozessordnungsgerechte Beweisanträge bezeichnet hat. Zweifel hieran bestehen insbesondere deshalb, weil der Kläger nicht angibt, im Termin zur mündlichen Verhandlung am 6.3.2009 jeweils ein Beweisthema eindeutig bezeichnet zu haben. Hierzu nimmt er vielmehr - jeweils - Bezug auf den Schriftsatz vom 24.2.2009, in dem die jeweiligen Beweisanträge "ausdrücklich angekündigt" worden seien.
- 10 Jedenfalls hat der Kläger nicht dargetan, dass - unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des LSG - bestimmte Tatfragen als weiterhin klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, sodass das Berufungsurteil auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann.
- 11 Der Kläger führt selbst aus, er habe in seinem Berufsleben verschiedene Hilfsarbeiter- und Anlernberufe wie Maschinenarbeiter, Gärtnerei-Mitarbeiter, Küchenhilfe, Spezialbau-Facharbeiter und Arbeiter bei der Müllabfuhr verrichtet. Er führt ferner aus, Sozialgericht und LSG hätten die Klage mit dem Argument zurückgewiesen, nach den medizinischen Gutachten sei er noch in der Lage, leichte Arbeiten für die Dauer von mindestens 6 Stunden pro Tag zu verrichten. Damit ist das LSG - auch nach dem Vortrag des Klägers - von dessen Verweisbarkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ausgegangen. Besonderheiten im Sinne einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung des Klägers hat es offenbar nicht gesehen; soweit der Kläger aus der Würdigung der Äußerung des Mitarbeiters des Landesarbeitsamts andere Schlüsse zu ziehen sucht, handelt es sich um reine Vermutungen. Jedenfalls fehlt der Beschwerdebegründung der



Hinweis auf Feststellungen des LSG, die es zur konkreten Benennung von Verweisungstätigkeiten verpflichten könnten. Eine solche ist nicht schon dann erforderlich, wenn der Versicherte körperlich leichte Tätigkeiten vollschichtig nur mit weiteren Einschränkungen verrichten kann; dieses Erfordernis besteht allein, wenn eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegt (*vgl. Beschluss des Bundessozialgerichts <BSG>, Großer Senat, vom 19.12.1996 - GS 2/95 - BSGE 80, 24 = SozR 3-2600 § 44 Nr 8*).

- 12 Aufgrund dessen brauchte sich das LSG zu weitergehenden berufskundlichen Ermittlungen nicht gedrängt zu fühlen. Es reicht seine Feststellung, dass der Kläger trotz seiner - lediglich in qualitativer, nicht hingegen in quantitativer Hinsicht - herabgeminderten Erwerbsfähigkeit noch einer Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nachgehen und mehr als nur geringfügige Einkünfte durch diese Erwerbstätigkeit erzielen kann. Folgerichtig hat es dahinstehen lassen, ob er die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Müllwerker noch verrichten kann. Der Bezeichnung einer "Verweisungstätigkeit" für den auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbaren Kläger bedurfte es nicht; die Tätigkeiten als Warenaufmacher/Versandfertigmacher oder Warensortierer sind daher allenfalls als Beispiele ("... jedenfalls ...") zu verstehen. Damit hat das LSG nicht ausgeschlossen, dass der Kläger auch für andere körperlich leichte Tätigkeiten in vollschichtiger Arbeit in Frage kommt.
- 13 Da es hiernach entscheidungserheblich nicht auf die Verweisbarkeit des Klägers auf Tätigkeiten als Warenaufmacher/Versandfertigmacher oder Warensortierer ankommt, musste sich das LSG auch nicht zu entsprechender Sachaufklärung gedrängt fühlen.
- 14 Soweit der Kläger schließlich ausführt, das LSG verstoße iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG (Divergenz) "in einem entscheidenden rechtlichen Gesichtspunkt gegen die Rechtsprechung des BSG, nämlich den Beschluss vom 29.08.2006 - B 13 R 104/06 B", arbeitet der Kläger nicht in erforderlicher Weise einander widersprechende abstrakte Rechtssätze aus dem genannten Beschluss des BSG einerseits und dem angefochtenen Urteil des LSG andererseits heraus. Der Gegenüberstellung solcher einander widersprechender, abstrakter und entscheidungserheblicher Rechtssätze hätte es aber bedurft, um iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die Abweichung (Divergenz) darzulegen.
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 16 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zu bewilligen war, hat er auch keinen Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwalts, § 121 Abs 1 ZPO.



- 17 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)